

Waffenrecht

- **wiederholt oder gröblich gegen das Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz oder Bundesjagdgesetz verstoßen hat**

Hier besteht die Zuverlässigkeit in der Regel nicht, das bedeutet, die Behörde muss bei jedem Fall eine Prüfung durchführen. Sie hat hier einen gewissen Ermessensspielraum. Wird die Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz aberkannt, besteht gleichzeitig keine Zuverlässigkeit nach dem Bundesjagdgesetz, dies hat zur Folge, dass der Jagdschein eingezogen wird.

Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn sie

- **geschäftsunfähig sind**
- **abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind**
- **aufgrund in der Person liegenden Umständen mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht**

Bei den genannten Punkten besteht eine absolute persönliche Ungeeignetheit, die Behörde hat bei der Prüfung der persönlichen Eignung keinen Ermessensspielraum.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen in der Regel nicht, wenn sie **beschränkt geschäftsfähig sind** (z. B. Unterbringung in einem Pflegeheim).

Hier besteht die persönliche Eignung in der Regel nicht, das bedeutet, die Behörde muss bei jedem Fall eine Prüfung durchführen, sie hat hier einen gewissen Ermessensspielraum.

Sachkunde (§ 7 WaffG)

Als Sachkundenachweis gilt für den Jagdscheininhaber die Ablegung der Jägerprüfung.

Bedürfnis (§ 8 WaffG)

Ergibt sich aus dem gültigen Jagdschein.

Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen. Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen (§ 10 WaffG)

Gültigkeit:

Der Voreintrag zum Erwerb einer Schusswaffe ist für ein Jahr gültig. Für den Besitz der Waffe gilt sie unbefristet.

Voreintrag:

Beim Antrag für die Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe (WBK) sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen von der Behörde als Voreintrag in die WBK einzutragen. Dies gilt für den Jagdscheininhaber für den Erwerb von Kurz Waffen. Für den Erwerb von Langwaffen ist kein Voreintrag erforderlich, hier reicht der gültige Jahresjagdschein. Der Erwerb einer Waffe ist innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde zur Eintragung in die WBK mitzuteilen. Die WBK berechtigt nicht zum Führen einer Waffe. Hierzu ist der gültige Jagdschein oder Waffenschein erforderlich.

Zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen wird der „Kleine Waffenschein“ benötigt (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 2).

Die WBK kann für mehrere Personen gemeinsam auf deren Namen ausgestellt werden. Eine WBK kann auch auf eine juristische Person (Schützenverein, Jägervereinigung) ausgestellt werden, wenn eine verantwortliche Person benannt wird.

Munitionserwerb:

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition und die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.